

Satzung

§1

Name und Rechtsform, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr

1.

Die Vereinigung Düsseldorfer Unternehmen für Düsseldorf Promotion ist ein rechtsfähiger Verein. Sie führt den Namen:

„Destination Düsseldorf e. V.
Vereinigung Düsseldorfer Unternehmen
für Düsseldorf Promotion“

Der Verein hat seinen Sitz in 40474 Düsseldorf, Stockumer Kirchstraße 61. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Düsseldorf eingetragen.

2.

Der Verein bezweckt, die allgemeine Bekanntheit und Attraktivität von Region und Stadt Düsseldorf zu steigern. Dabei sollen die mittelständischen Unternehmen und deren Interessen eine besondere Stellung einnehmen.

Dies soll insbesondere erfolgen durch:

Informations- und Werbeaktionen im In- und Ausland, die das vielseitige und vielfältige Angebot von Region und Stadt auf den Gebieten Kunst und Kultur, Wissenschaft und Bildung, Sport und Freizeit darstellen; ergänzend dazu sollen auch die günstige Wirtschaftsstruktur und die wirtschaftlichen Betätigungsmöglichkeiten herausgehoben werden.

Im Rahmen des Vereinszweckes werden darüber hinaus Veranstaltungen u. a. auf den Gebieten Kultur, Freizeit und Sport durchgeführt und unterstützt.

Zu diesem Zweck kann der Verein Anteile an einem anderen Verein oder einer Gesellschaft übernehmen.

Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.

3.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2

Mitgliedschaft

1.

Die Vereinigung ist offen zur Aufnahme von Mitgliedern, die an einer Steigerung der Attraktivität der Region und Stadt Düsseldorf interessiert sind.

Mitglieder können sein:

natürliche und juristische Personen
und alle sonstigen rechtsfähigen und
nicht rechtsfähigen Vereinigungen.

2.

Die Mitgliedschaft erfolgt durch Beitrittsantrag und –annahme. Der schriftliche Beitrittsantrag, in welchem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet, ist an den Vorstand des Vereins zu richten.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung bedarf nicht der Begründung.

Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den Vorstand kann der Antragsteller eine Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung verlangen. Bei einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder ist die Aufnahme beschlossen.

3.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder durch den Tod.

Im Falle des Austrittes endet die Mitgliedschaft am 31. Dezember, wenn sie bis zum 30. September desselben Geschäftsjahres schriftlich gekündigt wird.

4.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn:

- ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen der Vereinigung oder Satzung oder satzungsmäßige Beschlüsse verletzt,
- ein Mitglied seiner Beitragspflicht (Aufnahmegebühr, Jahresbeitrag, Umlage) trotz Mahnung nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss wird mit dem Beschluß wirksam. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene einen Widerruf durch die nächste Mitgliederversammlung verlangen. Stimmt eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder für den Ausschluss, so ist dieser endgültig wirksam.

5.

Die Verpflichtung zur Erfüllung offener Verbindlichkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis bleibt von dem Ausschluss unberührt.

6.

Die Mitglieder leisten einen Jahresbeitrag; darüber hinaus kann eine Aufnahmegebühr und / oder eine Umlage erhoben werden. Von der Erhebung von Leistungen kann der Vorstand in besonderen Einzelfällen absehen.

Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag sind im voraus zu entrichten.

7.

Im Falle des Austritts oder Ausschlusses aus dem Verein werden Aufnahmegebühr, Jahresbeitrag und gezahlte Umlagen bzw. Anteil am Vereinsvermögen nicht rückerstattet.

8.

Der Vorstand kann gemeinnützige Mitglieder beitragsfrei oder beitragsreduziert stellen, wenn diese sich bereit erklären, den fehlenden Mitgliedsbeitrag durch Sachleistungen zu kompensieren.

9.

Der Jahresbetrag beträgt € 1.540 zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.

§3

Vorstand

1.

Der Verein wird vom Vorstand geleitet.

Dem Vorstand gehören an:

- a) der Vorsitzende (Sprecher)
- b) der stellv. Vorsitzende
- c) der Schriftführer
- d) der Schatzmeister
- e) zwei Beisitzer

Die Tätigkeit ist ehrenamtlich.

2.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Führung der Geschäfte, insbesondere
 - Entwicklung von Aktivitäten entsprechend den Zielen der Vereinigung,
 - Vorbereitung und Durchführung des Marketingplanes,

- Öffentlichkeitsarbeit für die Vereinigung,
- b) Entscheidungen in dem in der Satzung festgelegten Rahmen treffen,
- c) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung und die Ausführung der Beschlüsse,
- d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

3.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen; er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

4.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden allein oder durch zwei weitere Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

5.

Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse enthält.

6.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt, bleiben jedoch in jedem Fall bis zur Durchführung einer Neuwahl oder Wiederwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied aus, ist spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Scheidet der Vorsitzende bzw. mehr als ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, welche die Ergänzungswahl durchführt.

§4

Finanzen

1.

Der Verein finanziert sich durch Jahresbeiträge und ggf. durch Aufnahmegebühren und Umlagen. Beschlüsse über die Erhebung vorgenannter Leistungen oder ihre Änderung werden von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitgliedern gefaßt. Eine Änderung des Jahresbeitrages für das folgende Geschäftsjahr ist auf der ordentlichen Mitgliederversammlung im Herbst zu beschließen.

2.

Mit den verfügbaren Finanzmitteln werden Maßnahmen finanziert, die der Vorstand in der ordentlichen Mitgliederversammlung vorstellt. Die Maßnahmen werden auf der Grundlage eines Marketing – Planes vom Vorstand erarbeitet. Der Vorstand kann Fachleute hinzuziehen.

3.

Das Rechnungswesen des Vereins erfolgt in Form einer doppelten Buchführung, die Abschlüsse durch Vermögensvergleich (Bilanz).

4.

Die Geschäftsführungsbefugnis des Vorstandes für Eingehung von Verpflichtungen und Verfügungen über das Vereinsvermögen ist wie folgt geregelt:

- bis zu einer Ausgabenhöhe von € 1.534,00 durch ein Mitglied des Vorstandes,
- ab einer Ausgabenhöhe von € 1.534,00 durch zwei Mitglieder des Vorstandes,

Einzelaufträge, die zu einer Gesamtmaßnahme gehören, orientieren sich an der Gesamtausgabenhöhe einer solchen Maßnahme.

5.

Das Rechnungswesen wird jeweils nach Ende des Geschäftsjahres von zwei Rechnungsprüfern geprüft, die jeweils jährlich gewählt werden. Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören; sie tragen das Ergebnis ihrer Prüfung in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vor.

§5

Mitgliederversammlung

1.

Pro Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung im **Frühjahr** und eine weitere bei Bedarf im **Herbst** statt. Der Vorstand kann darüber hinaus jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muß dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen beantragt wird.

2.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) die Wahl der Rechnungsprüfer
- c) die Feststellung der Jahresabrechnung und der Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer,
- d) die Entlastung des Vorstandes
- e) Beratung über Marketing und Finanzen für das folgende Jahr,
- f) Entscheidung über Erhebung und Höhe der Aufnahmegebühr, des Jahresbeitrages und der Umlage,

- g) Entscheidung ggf. über endgültige Aufnahme bzw. Ausschluss eines Mitgliedes,
- h) Änderung der Satzung

3.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Vertretungsfall von einem Vorstandsmitglied durch schriftliche Einladung an die Mitglieder einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage sollen 10 Tage liegen.

4.

Zu den Mitgliederversammlungen kann ein Vertreter der Düsseldorf Marketing & Tourismus GmbH eingeladen werden.

5.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

6.

Satzungsänderungen sind nur dann möglich, wenn dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten anwesenden Mitgliedern beschlossen wird.

7.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden Ausschlag.

8.

Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichgewicht entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

9.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muß. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§6

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.